

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 29. März 1984

7. Stück

21. Landesverfassungsgesetz vom 30. Jänner 1984, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird
(XIV. Gp., IA 66, AB 69)
22. Gesetz vom 30. Jänner 1984, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 sowie das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden
(XIV. Gp., IA 67, AB 70)

21. Landesverfassungsgesetz vom 30. Jänner 1984, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42, wird wie folgt geändert:

Art. 26 hat zu lauten:

„(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 von Hundert zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß Ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.“

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

22. Gesetz vom 30. Jänner 1984, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 sowie das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, zuletzt ergänzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/1983, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden:

Art. I und III des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 612, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden.

Artikel II

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/1983, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Art. VI Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 612/1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Landeslehrer-Dienstgesetz, das Land- und Forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, das Bezügegesetz, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert werden, ist auf Landesvertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 4/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3

a) hat lit. e zu lauten:

„e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis
31. Jänner 1983 7 v. H.“

b) wird nach lit. e eingefügt:

„f) für Zeiten vom 1. Feber 1983 an 13 v. H.“

2. § 10 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Sie erhalten diesen Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Ruhebezug (§ 32 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1) oder nicht mindestens einen Monat nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Bezug nach § 3 oder ein Bezug als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates anfällt; der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur so lange, als nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§ 32). Ein Anspruch auf Fortzahlung des Bezuges besteht nicht, wenn der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte mindestens einen Monat nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit einen Anspruch auf Bezüge als Bundespräsident, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Landeshauptmann oder als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes erwerben. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 58 L-VG) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 7 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt das Dreifache und erhöht sich nach fünfzehn aufeinanderfolgenden Jahren auf das Zwölffache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Für Zeiträume zwischen drei und fünfzehn Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die nach diesen Bestimmungen zustehende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölffache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß mindestens ein Jahr nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 21 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1). Die Entschädigungen dürfen bei mehrmaliger Beendigung der Funktionsausübung für das einzelne Mitglied des Landtages insgesamt zwölf Monatsbezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen nicht übersteigen. Ein Anspruch auf eine einmalige Entschädigung besteht nicht,

wenn das Mitglied des Landtages mindestens einen Monat nach Beendigung seiner Funktionsausübung einen Anspruch auf Bezüge nach § 4 oder als ein in § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ erwirbt.“

3. Die Absätze 3, 5 und 6 des § 10 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

4. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entstehen innerhalb eines Jahres Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 10 Abs. 1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beträge sind aufzurechnen.“

5. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der erste Satz dieses Absatzes hat zu lauten:

„Den Mitgliedern des Landtages gebührt als Ersatz der Reiseauslagen, die ihnen bei Ausübung ihres Mandates innerhalb des Landes Burgenland erwachsen, eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anrechenbare Reisezulage.“

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Dienstreisen außerhalb des Landes Burgenland gebühren den Mitgliedern des Landtages als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Diese Dienstreisen bedürfen der Anordnung des Präsidenten des Landtages; diese ist im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten zu treffen.“

7. Dem § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Ruhebezug gebührt frühestens nach so vielen Monaten, als die einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2 ohne anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen durch den im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug teilbar ist.

(4) Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied des Landtages Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages ist, stillgelegt.“

8. Nach § 24 wird eingefügt:

„§ 24 a. Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 31 und § 36 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates zugrunde zu legen ist.“

9. Im § 31

a) wird nach lit. b eingefügt:

„c) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,“

- b) werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet,
- c) werden in der neuen lit. d nach den Worten „als Mitglied einer anderen Landesregierung,“ die Worte „als Mitglied eines anderen Landtages,“ eingefügt.
- d) wird in der neuen lit. g die Zitierung „lit. e“ durch die Zitierung „lit. f“ ersetzt und
- e) wird der Ausdruck „Summe der in lit. a bis h genannten Beträge“ durch den Ausdruck „Summe der in lit. a bis i genannten Beträge“ ersetzt.

10. Im § 32

- a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.“

- b) wird Abs. 2 aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.
- c) wird im neuen Abs. 2 der Ausdruck „aus den Absätzen 1 und 2“ durch den Ausdruck „aus Abs. 1“ ersetzt.

11. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist, stillgelegt.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery